



BNP PARIBAS
ASSET MANAGEMENT

BNP PARIBAS OBLISELECT EURO DEC 2028

Prospekt

FCP GEMÄSS DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE 2009/65/EG

I.1 – FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG: BNP PARIBAS OBLISELECT EURO DEC 2028

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW ERRICHTET WURDE: In Frankreich errichteter Fonds Commun de Placement (FCP).

DATUM DER AUFLEGUNG UND VORGESEHENE LAUFZEIT: Dieser FCP wurde von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers – AMF) am 24. März 2023 zugelassen. Er wurde am 4. Mai 2023 aufgelegt.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS:

Anteilsbezeichnungen	ISIN-Codes	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung, auf die die Aktien lauten	Anfänglicher Nettoinventarwert	Mindestzeichnungsbetrag	Zulässige Anleger
Classic der Klasse C	FR001400G E36	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	100 Euro	Erste Zeichnung: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner
Classic der Klasse D	FR001400G E44	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	100 Euro	Erste Zeichnung: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner
E der Klasse C	FR001400G E51	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	100 Euro	Erste Zeichnung: 300.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner und insbesondere für juristische Personen
						Alle Zeichner und insbesondere für juristische Personen
E der Klasse D	FR001400G E69	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	100 Euro	Erste Zeichnung: 300.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner und insbesondere für juristische Personen
						Alle Zeichner und insbesondere für juristische Personen
I der Klasse C	FR001400G E77	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 1.000.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner
I der Klasse D	FR001400G E85	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 1.000.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner

Privilege der Klasse C	FR001400G E93	Nettoertrag: Thesaurierung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 500.000 Euro (1)	Alle Zeichner
		Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung			Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Für Zeichner, die von einer unabhängigen Beratung gemäß MIF 2 (2) beraten werden, Verwaltung aufgrund eines Mandats (GSM)
Privilege der Klasse D	FR001400G EA8	Nettoertrag: Ausschüttung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 500.000 Euro (1)	Alle Zeichner
		Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung			Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Für Zeichner, die von einer unabhängigen Beratung gemäß MIF 2 (2) beraten werden, Verwaltung aufgrund eines Mandats (GSM)
X	FR001400G EB6	Nettoergebnis: Thesaurierung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 500.000 Euro	Dem OGA vorbehalten, der von den Verwaltungsgesellschaften der BNP Paribas-Gruppe oder BNP Paribas und ihren Tochtergesellschaften verwaltet wird.
		Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung			Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	

(1) Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung pro Inhaber beträgt in Euro ausgedrückt 500.000 Euro. Diese Bedingung eines Mindestzeichnungsbetrags gilt nicht für die Verwaltungsgesellschaft, die die Möglichkeit hat, nur einen Anteil zu zeichnen.

(2) Vertriebsstellen aus Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums, die ausschließlich eine unabhängige Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU (MIF), der sogenannten „MiFID II“, erbringen.

ORT, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE ZWISCHENBERICHT ERHÄLTICH SIND:

Die aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte werden auf einfache schriftliche Anfrage an die folgende Adresse innerhalb von acht Tagen versandt:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France - Service Client
TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX

Diese Dokumente sind ebenfalls auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Zusätzliche Erläuterungen sind gegebenenfalls bei den Agenturen von BNP PARIBAS erhältlich.

I.2 – TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France
frz. Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form (Société par actions simplifiée)
Gesellschaftssitz: 1, boulevard Haussmann – 75009 Paris
Postanschrift: TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX
Von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF (ehemals COB) am 19. April 1996 unter der Nummer GP 96002 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

**MIT DER FINANZVERWALTUNG BEAUFTRAGTE
STELLE:**

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT UK Ltd

Gesellschaftssitz: 5 Aldermanbury Square – London EC2V
7BP

Von der *Financial Services Authority* zugelassene
Portfolioverwaltungsgesellschaft

Diese finanzielle Verwaltung umfasst die Verwaltung der
Restliquidität des FCP.

DEPOTBANK UND VERWAHRSTELLE:

BNP Paribas

Aktiengesellschaft

Gesellschaftssitz: 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris

Geschäftsadresse: Grands Moulins de Pantin

9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin

Von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
(französische Aufsichtsbehörde) zugelassenes Kreditinstitut.

Die Aufgaben der Depotbank umfassen die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows des FCP. Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere dann bestehen, wenn BNP Paribas zusätzlich zu ihrer Funktion als Depotbank des FCP Geschäftsbeziehungen mit der Verwaltungsgesellschaft unterhält. Dies kann der Fall sein, wenn BNP Paribas Fondsverwaltungsdienstleistungen für den FCP anbietet, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Depotbank überträgt die Verwahrung der im Ausland zu verwahrenden Vermögenswerte an lokale Unterverwahrstellen in den Staaten, in denen sie nicht vor Ort präsent ist. Die Vergütung der Unterverwahrstellen wird aus der an die Depotbank gezahlten Provision entnommen, und der Inhaber trägt diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten. Der Prozess der Ernennung und Überwachung von Unterverwahrstellen folgt höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Managements potenzieller Interessenkonflikte, die bei einer solchen Beauftragung entstehen können. Die Liste der Unterverwahrstellen ist unter folgender Adresse verfügbar: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>

Aktualisierte Informationen zu den vorstehenden Punkten werden auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft an den Inhaber übermittelt.

**ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE FÜR DIE
ZEICHNUNGS- ODER RÜCKNAHMEANTRÄGE:**

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France

**BEAUFTRAGTER EMPFÄNGER
DER ZEICHNUNGS-
UND RÜCKNAHMEANTRÄGE:**

BNP Paribas

ABSCHLUSSPRÜFER:

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT, SA

63, rue de Villiers

92208 Neuilly-sur-Seine Cedex

Vertreten durch Herrn Amaury COUPLEZ

VERTRIEBSSTELLE:

**BNP PARIBAS UND DIE GESELLSCHAFTEN DER GRUPPE BNP
PARIBAS**

Aktiengesellschaft

16, boulevard des Italiens – 75009 Paris

und die Gesellschaften der Gruppe BNP Paribas.

Da der FCP bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile über Finanzvermittler gezeichnet und zurückgegeben werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

BEAUFTRAGTE RECHNUNGSLEGUNGSSTELLE : **BNP Paribas**
Aktiengesellschaft
Gesellschaftssitz: 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris
Geschäftsadresse: Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin

Die mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle erfüllt die Verwaltungsfunktionen der Fonds (Verbuchung, Berechnung des Nettoinventarwerts).

II – FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

II.1 – ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE:

– ART DES MIT DER ANTEILSKATEGORIE VERBUNDENEN RECHTS:

Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des FCP.

– **FORM DER ANTEILE:** verwaltete Namensanteile, reine Namensanteile oder Inhaberanteile. Der FCP ist bei Euroclear France zugelassen.

– STIMMRECHT:

Da es sich um einen FCP handelt, sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden, da Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Allerdings werden die Anteilinhaber gemäß der AMF-Anweisung Nr. 2011-19 entweder individuell, über die Presse oder auf anderem Wege über Änderungen der Funktionsweise des FCP informiert.

– STÜCKELUNG:

Die Anteile des Fonds werden in Tausendstel gestückelt.

ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES: letzter Handelstag im Dezember (1. Geschäftsjahr: letzter Börsentag im Dezember 2023).

Letzter Börsentag im Dezember.

BESTEUERUNG:

STEUERLICHE BEHANDLUNG

– Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen investiert der FCP mehr als 25 % seines Nettovermögens in Forderungspapiere und ähnliche Produkte.

– Der FCP unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Ausschüttungen und Gewinne sind von den Anteilhabern jedoch zu versteuern.

– Die steuerliche Behandlung der vom OGAW ausgeschütteten Beträge und der nicht realisierten oder realisierten Kapitalgewinne oder -verluste des FCP hängt von den steuerlichen Bestimmungen ab, die auf die besondere Situation des Anlegers und/oder auf das Anlageland des FCP anwendbar sind.

– Anleger werden insbesondere auf alle Belange hingewiesen, die ihre jeweilige Situation betreffen. Bei Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Steuersituation müssen sie sich gegebenenfalls an einen Steuerberater wenden.

II.2 – BESONDERE BESTIMMUNGEN

ISIN-CODES:

Classic der Klasse C: FR001400GE36

Classic der Klasse D: FR001400GE44

E der Klasse C: FR001400GE51

E der Klasse D: FR001400GE69

I der Klasse C: FR001400GE77

I der Klasse D: FR001400GE85

Privilege der Klasse C: FR001400GE93

Privilege der Klasse D: FR001400GEA8

X: FR001400GEB6

KLASSIFIZIERUNG: Auf Euro lautende Anleihen und andere Forderungspapiere

ANLAGEZIEL:

Der FCP strebt am Ende eines Zeitraums von fünf Jahren, d. h. am 27. Dezember 2028, eine annualisierte Rendite nach Abzug der Kosten in Höhe von mindestens 3 % an. Hierzu investiert er in Unternehmensanleihen, die beim Erwerb ein Mindestrating von B (Standard & Poor's), B2 (Moody's) oder B (Fitch) einer Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden, bei einem Anteil von höchstens 30 % des Nettovermögens des FCP in hochrentierlichen (spekulativen) Titeln, die in Euro von Unternehmen aus OECD-Ländern begeben werden.

Das Anlageziel des FCP berücksichtigt das geschätzte Ausfallrisiko, die Absicherungs- und die Verwaltungskosten. Falls diese Risiken in größerem Umfang als im Rahmen der Annahmen der Verwaltungsgesellschaft vorhergesehen eintreten, kann das Anlageziel möglicherweise nicht erreicht werden.

Das Anlageziel basiert auf den von der Verwaltungsgesellschaft zugrunde gelegten Marktannahmen und stellt keine Renditegarantie dar.

Diese Marktannahmen umfassen ein Ausfallrisiko oder eine Herabstufung des Ratings eines der im Portfolio vertretenen Emittenten, die sich im Ziel der annualisierten Nettoperformance nach Kosten in Form von Absicherungskosten widerspiegeln.

REFERENZINDEX:

Der Fonds hat keine Benchmark, da der Verwaltungsprozess auf einer Auswahl von Anleihen nach fundamentalen Kriterien beruht, die nicht den Kriterien eines Marktindex entsprechen. Kein vorhandener Index spiegelt das Anlageziel genau wider.

ANLAGESTRATEGIE:

1. ZUM ERREICHEN DES ANLAGEZIELS EINGESETZTE STRATEGIE:

Der Fonds wird nach einem Anlageverfahren verwaltet, der sich auf internes oder externes Research der Verwaltungsgesellschaft konzentriert. Die Verwaltungsentscheidungen betreffen die Emittentenauswahl und die Laufzeit der Wertpapiere.

Die Anlagestrategie beruht hauptsächlich auf einer „Haltestrategie“ (Kauf der Titel und Halten im Portfolio bis zu ihrer Fälligkeit).

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, das Portfolio aktiv zu verwalten, indem er Titel verkauft, neue Titel kauft oder Risiken absichert.

Während seiner Vertriebsperiode vom Auflegungsdatum des FCP bis zum 30. Juni 2023 um 14:00 Uhr wird der FCP ohne Gebühren als Geldmarktfonds verwaltet.

Ab dem 30. Juni 2023 und bis zum 28. Juli 2023 stellt der Anlageverwalter ein Portfolio aus Anleihen mit einer Laufzeit bis maximal zum 15. Juni 2029 zusammen.

Die Portfolioumschlagsrate des FCP ist daher gering.

Die geografische Region der Emittenten von Wertpapieren, in denen der FCP engagiert ist, umfasst die Länder oder die Märkte der OECD-Länder, die auf Euro lautende Titel begeben.

Im Falle einer vorzeitigen Rücknahme und eines Zinsanstiegs könnte die Nettorendite unter dem Verwaltungsziel liegen.

Der Fonds ist nicht für den Vertrieb nach dem 30. Juni 2023 nach 14:00 Uhr (Ortszeit Paris) vorgesehen und gibt ab diesem Datum keine Anteile mehr aus.

Informationen zur Offenlegungsverordnung und zur Taxonomieverordnung:

Der FCP bewirbt ökologische und/oder soziale und Unternehmensführungsmerkmale gemäß Artikel 8 der europäischen Verordnung vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung), und sein Vermögen umfasst einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen im Sinne dieser Verordnung.

Der Fondsmanager wendet die nachhaltige Anlagepolitik von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT an, die Umwelt-, Gesellschafts- und Unternehmensführungskriterien (ESG) beim Anlageprozess des FCP berücksichtigt.

Der FCP investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in die Wertpapiere von Emittenten und/oder OGA, die von einem Team spezialisierter Analysten der Verwaltungsgesellschaft einer Analyse ihrer ESG-Kriterien unterzogen wurden. Der oben genannte Prozentsatz gilt unter Ausschluss der vom Fonds gehaltenen Barmittel.

Bei Auflegung (am Ende des Zeitraums für die Portfoliokonstruktion) und während der gesamten Laufzeit des FCP ist das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios des FCP aus Anleihen mit einer Laufzeit bis höchstens 15. Juni 2029 höher als das seines Anlageuniversums. Wenn der FCP gelegentlich in Geldmarkt-OGA investiert, fallen diese unter die Klassifizierung nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Der FCP bewirbt somit ökologische und/oder soziale und Unternehmensführungsmerkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und investiert teilweise in nachhaltige Anlagen im Sinne dieser Verordnung.

Im Rahmen ihres nichtfinanziellen Ansatzes bezieht die Verwaltungsgesellschaft die mit dem nachhaltigen Investment verbundenen Risiken in ihre Anlageentscheidungen ein. Das Ausmaß und die Themen, bezüglich derer Probleme und Risiken in Verbindung mit dem nachhaltigen Investment in ihre Strategie einbezogen werden, hängen von bestimmten Faktoren wie der Anlageklasse, der geografischen Region und den eingesetzten Finanzinstrumenten ab.

Die vorvertraglichen Informationen zu den vom FCP beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen sind gemäß der Delegierten Verordnung (EU) vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung im Anhang des Prospekts zu finden.

2. HAUPTSÄCHLICH EINGESetzte VERMÖGENSKATEGORIEN (AUßER INTEGRIERTEN DERIVATEN):

Das Portfolio des FCP setzt sich aus folgenden Anlageklassen und Finanzinstrumenten zusammen:

- **Aktien:**

Der FCP kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien aus allen Sektoren und Markt kapitalisierungsgrößen halten, nachdem ein Anleiheemittent, der Aktien auszahlt, ausgefallen ist.

• **Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente**

Nach Ablauf der Frist für den Portfolioaufbau wird der FCP zu höchstens 30 % seines Nettovermögens in hochrentierlichen (spekulativen), auf Euro lautenden Unternehmensanleihen mit einer Laufzeit bis maximal zum 15. Juni 2029 investiert sein.

Der FCP kann unter Berücksichtigung der Marktbedingungen auch mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Anleihen mit einem Rating von „*Investment Grade*“ und einer Laufzeit bis maximal zum 15. Juni 2029 investieren, gegebenenfalls auch in Geldmarktinstrumente, darunter OGA der Klassifizierung „Geldmarktfonds und kurzfristiger Geldmarktfonds“. Diese Anlage erfolgt im Einklang mit der „Haltestrategie“ des FCP.

Wenn hochrentierliche (spekulative) Anleihen fällig werden, werden sie durch gleichartige Anleihen ersetzt. Falls die Marktbedingungen dies nicht zulassen, werden sie durch „*Investment Grade*“-Anleihen von privaten Emittenten oder gegebenenfalls durch Geldmarktinstrumente, darunter Geldmarkt-OGA und kurzfristige Geldmarkt-OGA, ersetzt. Die Laufzeit der Ersatztitel entspricht höchstens der Fälligkeit des FCP.

Die Zinssensitivität des FCP beträgt zwischen 0 und 5.

Diese Titel können zum Kaufzeitpunkt ein Mindestrating von B (Standard & Poor’s), B2 (Moody’s) bzw. B (Fitch) oder ein vergleichbares internes oder externes Rating aufweisen.

Das durchschnittliche Rating des FCP zum Zeitpunkt seiner Auflegung ist BBB- (Standard & Poor’s) sein.

Bei unterschiedlichen „Emissions“-Ratings der Agenturen wird das günstigste Rating verwendet. Falls die Emission von keiner der drei Agenturen ein Rating erhalten hat, sollten die entsprechenden „Emittenten“-Ratings verwendet werden.

Bei unterschiedlichen „Emittenten“-Ratings der Agenturen wird das günstigste Rating verwendet.

Der Anlageverwalter verfügt über interne Bewertungsverfahren für Kreditrisiken bei der Auswahl der Titel des FCP verlässt sich nicht ausschließlich oder grundsätzlich auf Ratings von Agenturen. Die Nutzung der nachstehend erwähnten Ratings ist Bestandteil der Gesamtbewertung der Kreditqualität einer Emission oder eines Emittenten, auf die sich der Anlageverwalter bei der Festlegung seiner eigenen Überzeugungen hinsichtlich der Titelauswahl stützt.

Bei einer Herabstufung der Titel im Portfolio unter dieses Mindestrating von B (Standard & Poor’s), B2 (Moody’s) oder B (Fitch) kann der Anlageverwalter diese Titel bis zu ihrer Fälligkeit behalten. Falls der Anlageverwalter ein Ausfallrisiko erkennt, behält er sich die Möglichkeit der Liquidation der Position und deren Reinvestition vor.

Der FCP kann in Geldmarktinstrumente investieren, die beim Erwerb ein Mindestrating von A3 (Standard & Poor’s), P3 (Moody’s) bzw. F3 (Fitch) oder ein vergleichbares internes Rating aufweisen.

Es werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Einschränkungen für geografische Gebiete angewendet.

Sensitivitätsspanne	Der FCP wird innerhalb einer Zinssensitivitätsspanne von 0 bis 5 verwaltet.
Geografische Bereiche der Emittenten der Wertpapiere, in denen der FCP engagiert ist	OECD-Länder oder -Märkte.
Änderungsrisiko	Entfällt.
Notierungswährung der Titel, in denen der Fonds investiert ist	EUR

Wenn es die Marktbedingungen zulassen, wird nach dem 27. Dezember 2028 mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht AMF die Anlagestrategie des FCP um eine neue Haltedauer verlängert. Andernfalls wird der FCP aufgelöst oder nach Genehmigung der Finanzmarktaufsicht AMF mit einem anderen OGA zusammengelegt.

• **OGA-Anteile oder Aktien**

Während der Vertriebs- und Aufbauphase kann der FCP bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von französischen OGAW und/oder europäischen OGAW investieren, die als Geldmarkt- und kurzfristige Geldmarktinstrumente oder als gleichwertig klassifiziert sind. Der Investmentfonds kann außerdem bis zu 30 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von AIF französischen Rechts oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichteten AIF sowie von Investmentfonds investieren, die auf der Grundlage ausländischen Rechts gegründet wurden und die vier Kriterien von Artikel

R214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes erfüllen und eine AMF-Klassifizierung oder eine gleichwertige Klassifizierung wie die vorstehend genannten aufweisen.

Nach Ablauf der Aufbauphase und nach dem 28. Juli 2023 kann der FCP bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von französischen OGAW oder AIF und/oder europäischen OGAW oder AIF und Investmentfonds investieren, die nach ausländischem Recht gegründet wurden und die vier Kriterien von Artikel R214-13 des Währungs- und Finanzgesetzes zur Klassifizierung als Geldmarkt- und kurzfristige Geldmarktfonds erfüllen, um seine liquiden Mittel zu verwalten, und/oder zu Diversifizierungszwecken über OGA, die eine geldmarktähnliche Anlagepolitik verfolgen.

Ab dem 15. September 2028 kann der FCP bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von französischen OGAW und/oder europäischen OGAW investieren, die von der AMF als Geldmarkt- und kurzfristige Geldmarktinstrumente oder als gleichwertig klassifiziert sind. Der FCP kann außerdem bis zu 30 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von AIF französischen Rechts oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichteten AIF sowie von Investmentfonds investieren, die auf der Grundlage ausländischen Rechts gegründet wurden und die vier Kriterien von Artikel R214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes erfüllen und eine Klassifizierung oder eine gleichwertige Klassifizierung wie die vorstehend genannten aufweisen.

Diese OGAW, AIF oder Investmentfonds können von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France oder von verbundenen Gesellschaften verwaltet werden.

3. DERIVATE:

Der FCP kann an französischen und/oder ausländischen geregelten oder außerbörslichen Terminmärkten handeln, die gemäß der Richtlinie vom 6. September 1989 sowie deren Änderungen zugelassen sind (nur für Kontrakte mit Finanzinstrumenten).

Zu Zwecken des Engagements und/oder der Absicherung kann der FCP Zinsswaps und Kreditderivate einsetzen: Credit Default Swap (CDS).

Engagement- und/oder Absicherungsgeschäfte sind bis zu einer Obergrenze von 100 % des Nettovermögens des FCP möglich.

Der Einsatz von Derivaten zu Zwecken des Engagements und/oder der Absicherung erfolgt nach eigenem Ermessen.

Der FCP setzt keine Total Return Swaps ein.

Diese Finanzgeschäfte können mit Gegenparteien getätigt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Es kann sich dabei um mit der Gruppe BNP Paribas verbundene Gesellschaften handeln.

4. INSTRUMENTE MIT INTEGRIERTEN DERIVATEN:

Entfällt.

5. EINLAGEN:

Der FCP kann Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten vornehmen, bei einer Obergrenze von 100 % des Nettovermögens.

6. AUFNAHME VON BARMITTELN:

Im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit kann der FCP vorübergehend bis zu einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens auf Barkredite zurückgreifen.

7. VORÜBERGEHENDE KÄUFE UND VERKÄUFE VON WERTPAPIEREN

Entfällt.

8. INFORMATIONEN ZU FINANZIELLEN GARANTIEN DES OGA:

Zum Schutz vor einem Ausfall einer Gegenpartei kann bei diesen vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sowie außerbörslichen Derivategeschäften die Stellung finanzieller Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln erforderlich sein, die von der Depotbank auf getrennten Konten gehalten werden.

Die Zulässigkeit der als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere richtet sich nach den Anlagebeschränkungen und nach einem von der Risikoabteilung der Verwaltungsgesellschaft definierten Abschlagsverfahren. Die

als Sicherheit erhaltenen Wertpapiere müssen liquide und auf dem Markt schnell übertragbar sein. Die erhaltenen Wertpapiere von ein und demselben Emittenten dürfen 20 % des Nettovermögens des FCP nicht übersteigen (mit Ausnahme von Wertpapieren, die von einem zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; in diesem Fall kann diese Grenze auf 100 % angehoben werden kann, sofern diese 100 % auf sechs Emissionen verteilt werden, von denen keine mehr als 30 % des Nettovermögens des FCP ausmacht). Sie müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Rechtsträger ausgegeben werden.

Aktiva
Barmittel (EUR, USD und GBP)
Zinsinstrumente
Von einem Staat der zulässigen OECD-Länder ausgegebene oder garantierte Titel
Der FCP kann Wertpapiere, die von einem zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettovermögens entgegennehmen. Daher kann der Fonds vollständig durch Wertpapiere garantiert sein, die von einem einzelnen zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden.
Supranationale Titel und von staatlichen Behörden begebene Titel
Von einem Staat der sonstigen zulässigen Länder begebene oder garantierte Titel
Forderungspapiere und Anleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den zulässigen OECD-Ländern begeben werden
Wandelanleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den zulässigen OECD-Ländern begeben werden
Anteile oder Aktien von Geldmarkt-OGAW (1)
Geldmarktinstrumente, die von Unternehmen mit Sitz in den zulässigen OECD-Ländern und in anderen zulässigen Ländern begeben werden
<i>(1) Nur OGAW, die von den Gesellschaften der Gruppe BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Holding verwaltet werden.</i>
Zulässige Indizes und entsprechende Aktien
Verbriefungen(2)
<i>(2) Vorbehaltlich der Genehmigung der Risikoabteilung von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France.</i>

Unbare finanzielle Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden, und sie werden auf einem getrennten Konto bei der Depotbank verwahrt.

Barsicherheiten können entsprechend der Stellungnahme Nr. 2013-06 der AMF wiederangelegt werden Entsprechend können die erhaltenen Barmittel in Einlagen oder qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert, im Rahmen von Pensionsgeschäften verwendet oder in kurzfristige Geldmarkt-OGAW investiert werden.

FINANZIELLE SICHERHEIT:

Zusätzlich zu den im vorherigen Absatz genannten Sicherheiten stellt der FCP eine finanzielle Sicherheit über seine Vermögenswerte (Finanztitel und Barmittel) zugunsten der Depotbank aufgrund seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dieser.

RISIKOPROFIL:

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der FCP ist ein OGAW der Klassifizierung „Auf Euro lautende Anleihen und andere Forderungspapiere“. Der Anleger ist daher folgenden Risiken ausgesetzt:

- Kapitalverlustrisiko: Das Kapitalverlustrisiko resultiert aus einem Verlust beim Verkauf eines Anteils zu einem niedrigeren Preis, als beim Kauf gezahlt wurde. Der Anteilinhaber erhält keinerlei Garantie bezüglich der Rückzahlung des investierten Kapitals. Wenn dieses Risiko eintritt, kann dies zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen.
- Risiko in Verbindung mit der diskretionären Verwaltung: Der diskretionäre Verwaltungsstil basiert auf der Vorhersage der Entwicklung der verschiedenen im Portfolio gehaltenen Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht immer in die Wertpapiere mit der besten Wertentwicklung investiert ist.
- Zinsrisiko: Anlagen in Anleihen oder anderen Schuldtiteln können aufgrund von Schwankungen des Zinsniveaus erhebliche Aufwärts- und Abwärtsänderungen aufweisen.

Grundsätzlich steigen die Kurse festverzinslicher Schuldtitel, wenn die Zinsen fallen, und fallen, wenn die Zinsen steigen. Bei einem Zinsanstieg kann der Nettoinventarwert des FCP sinken.

- Kreditrisiko: Dieses Risiko hängt mit der Fähigkeit eines Emittenten zusammen, seine Schulden zu begleichen, sowie mit der Herabstufung des Ratings eines Emittenten, was zu einem Wertrückgang seiner Schuldtitel und somit zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen würde.
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in spekulativen hochverzinslichen Wertpapieren („High Yield“): Der Fonds muss als teilweise spekulativ angesehen werden und richtet sich insbesondere an Anleger, die sich der Risiken bewusst sind, die mit Anlagen in Wertpapieren mit einem niedrigen oder nicht vorhandenen Rating einhergehen. Daher kann der Einsatz von „High-Yield“-Wertpapieren zu einem höheren Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts führen.
- Gegenparteirisiko: Dieses Risiko mit dem Abschluss von außerbörslichen Kontrakten mit Finanztermininstrumenten (vgl. Abschnitt „Derivate“ oben) oder vorübergehenden Käufen/Verkäufen von Wertpapieren (vgl. Abschnitt „Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren“ oben) verbunden, wenn eine Gegenpartei, mit der ein Kontrakt abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen nicht einhält (beispielsweise: Zahlung, Erstattung), was einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben kann. Dieses Risiko kann durch die vom FCP erhaltenen finanziellen Sicherheiten verringert werden.
- Derivaterisiko: Der Einsatz von Derivaten kann kurzfristig zu deutlichen Schwankungen des Nettoinventarwerts nach unten führen, wenn das Engagement gegenläufig zur Marktentwicklung erfolgt.
- Risiko möglicher Interessenkonflikte: Dieses Risiko ist mit dem Abschluss vorübergehender Verkäufe/Käufe von Titeln verbunden, bei denen die Gegenpartei und/oder der Finanzmakler dem FCP ein mit der Gruppe verbundenes Unternehmen ist, zu der die Verwaltungsgesellschaft des FCP gehört.
- Risiko der Auswirkungen von Techniken wie Derivaten: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich dadurch die Volatilität der Rendite des FCP erhöhen kann und dass der Einsatz dieser Instrumente das Engagement des Portfolios im Vergleich zu einer einfachen Direktanlage erheblich verändern kann.
- Nachhaltigkeitsrisiko: Nicht verwaltete oder nicht geminderte Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die Renditen der Finanzprodukte auswirken. Wenn beispielsweise ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung eintritt, könnte dies tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben. Das Eintreten eines solchen Ereignisses oder einer solchen Situation kann auch zu einer Änderung der Anlagestrategie des FCP führen, einschließlich des Ausschlusses der Wertpapiere bestimmter Emittenten. Insbesondere können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken die Emittenten über eine Reihe von Mechanismen beeinträchtigen, darunter: 1) Umsatzrückgänge; 2) höhere Kosten; 3) Beschädigung oder Wertminderung der Vermögenswerte; 4) höhere Kapitalkosten; und 5) Bußgelder oder aufsichtsrechtliche Risiken. Aufgrund der Natur von Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie dem Klimawandel dürfte die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken die Renditen von Finanzprodukten beeinflussen, längerfristig steigen.
- Risiko in Verbindung mit der Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien: Ein nichtfinanzieller Ansatz kann von Finanzverwaltern auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden, insbesondere aufgrund des Mangels an einheitlichen oder harmonisierten Kennzeichnungen auf europäischer Ebene. Dies kann den Vergleich von Strategien, die nichtfinanzielle Kriterien umfassen, erschweren. Die Auswahl und Gewichtung bestimmter Anlagen kann tatsächlich auf Indikatoren beruhen, die denselben Namen, jedoch unterschiedliche Bedeutungen haben. Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage von nichtfinanziellen Kriterien kann ein Finanzverwalter Datenquellen von externen Anbietern nutzen. Angesichts der sich ständig weiterentwickelnden nichtfinanziellen Kriterien können diese Datenquellen derzeit unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Die Anwendung von Standards für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren sowie von nichtfinanziellen Kriterien im Rahmen des Anlageprozesses kann zum Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten führen. Folglich kann die finanzielle Performance des FCP bisweilen besser oder schlechter sein als jene von ähnlichen Fonds, die diese Kriterien nicht anwenden.

- zusätzliches Aktienmarktrisiko: Das Höchstengagement am Aktienmarkt beträgt 10 %. Schwankungen der Aktienkurse können negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des FCP nach sich ziehen. Bei einer Baisse der Aktienmärkte kann der Nettoinventarwert ebenfalls sinken.

Dieses Aktienrisiko ist auch mit dem Risiko von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung verbunden. An den Märkten für Unternehmen geringer und mittlerer Marktkapitalisierung (Small Cap/Mid Cap) ist das Volumen börsennotierter Wertpapiere relativ gering. Im Falle von Liquiditätsproblemen können diese Märkte ausgeprägtere und schnellere negative Veränderungen aufweisen als die Märkte für Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Infolge des Rückgangs dieser Märkte kann der Nettoinventarwert des Fonds gegebenenfalls schneller oder stärker fallen.

- Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Sicherheitenverwaltung: Der Anteilinhaber kann einem rechtlichen Risiko (in Bezug auf die rechtliche Dokumentation, die Anwendung von Verträgen und deren Grenzen) und dem mit der Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln verbundenen Risiko ausgesetzt sein, da sich der Nettoinventarwert des FCP in Abhängigkeit von den Wertschwankungen der Wertpapiere entwickeln kann, die durch die Anlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln erworben wurden. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen kann der Anteilinhaber auch einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, was beispielsweise zu Schwierigkeiten beim Handel bestimmter Wertpapiere führen kann.

ZULÄSSIGE ANLEGER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS:

Anteils-kategorie Classic: Alle Anleger.

Anteils-kategorie E: Alle Anleger und insbesondere für juristische Personen

Anteils-kategorien „I“: Alle Anleger.

Anteils-kategorie Privilege: Alle Anleger und Anleger, die von einer unabhängigen Beratung (1) beraten werden, Verwaltung aufgrund eines Mandats (GSM). (2) Vertriebsstellen aus Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums, die ausschließlich eine unabhängige Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU (MIF), der sogenannten „MiFID II“, erbringen.

Anteils-kategorie X: Dem OGA vorbehalten, der von den Verwaltungsgesellschaften der BNP Paribas-Gruppe oder BNP Paribas und ihren Tochtergesellschaften verwaltet wird. Der FCP richtet sich an Anleger, die ein Engagement über den empfohlenen Anlagezeitraum in hochwertigen, hochverzinslichen, auf Euro lautenden Unternehmensanleihen aus OECD-Ländern anstreben.

Der Betrag, den jeder Anleger vernünftigerweise in diesen FCP investieren sollte, ist von seiner persönlichen Situation abhängig. Um diese zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen Finanzbedarf zum aktuellen Zeitpunkt und über den Anlagehorizont von fünf Jahren, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen.

Zeichnen wird auch dringend empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, damit sie nicht ausschließlich den Risiken dieses FCP unterliegen.

INFORMATIONEN ZU US-ANLEGERN:

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht als *investment adviser* in den USA registriert.

Der FCP ist nicht als Anlageinstrument in den USA registriert, und seine Anteile sind nicht und werden nicht im Sinne des *Securities Act* von 1933 registriert. Sie dürfen daher *Restricted Persons* gemäß nachstehender Definition nicht angeboten oder an diese verkauft werden.

Restricted Persons sind (i) alle Personen oder Einrichtungen, die sich auf dem Territorium der USA befinden (einschließlich US-Gebietsansässige), (ii) alle Gesellschaften oder sonstigen Einrichtungen, die der Gesetzgebung der USA oder eines ihrer Bundesstaaten unterliegen, (iii) das militärische Personal der USA oder das mit einer Abteilung oder einer Behörde der US-Regierung außerhalb des Territoriums der USA verbundene Personal, oder (iv) alle sonstigen Personen, die als US-Person im Sinne von Regulation S des *Securities Act* von 1933 in der geltenden Fassung betrachtet werden.

Darüber hinaus dürfen die Anteile des FCP nicht Sozialleistungsplänen für Arbeitnehmer oder Körperschaften, deren Vermögenswerte Vermögenswerte von Sozialleistungsplänen für Arbeitnehmer

darstellen, angeboten oder verkauft werden, unabhängig davon, ob sie den Bestimmungen des *United States Employee Retirement Income Securities Act* von 1974 in seiner jeweiligen Fassung unterliegen oder nicht.

FATCA:

Gemäß dem ab dem 1. Juli 2014 geltenden *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“) können direkte oder indirekte Anlagen des FCP in US-Vermögenswerten einer Quellensteuer von 30 % auf Erträge aus diesen Anlagen unterliegen.

Um die Quellensteuer von 30 % zu vermeiden, haben Frankreich und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen, nach deren Bestimmungen nichtamerikanische Finanzinstitute („Foreign financial Institutions“) sich zur Einrichtung eines Verfahrens zur Identifikation direkter oder indirekter Anleger, welche als US-Steuerpflichtige betrachtet werden, und zur Übermittlung dieser Informationen zu diesen Anlegern an die französische Steuerverwaltung verpflichten, die diese an die US-Steuerbehörde („Internal Revenue Service“) weiterleitet.

In seiner Eigenschaft als *Foreign Financial Institution* verpflichtet sich der FCP zur Einhaltung von FATCA und zum Ergreifen aller gemäß vorgenannter zwischenstaatlicher Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen.

INFORMATIONEN ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH (AEOI):

Um die Anforderungen des automatischen Informationsaustauschs (*Automatic Exchange of Information*, AEOI) zu erfüllen, muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Informationen zu den Anteilhabern des FCP erheben und an Dritte, einschließlich Steuerbehörden, weitergeben, um sie an die betroffenen Länder zu übermitteln. Diese Informationen können unter anderem die Identität der Anteilhaber und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, die endgültigen Begünstigten und die sie beherrschenden Personen umfassen. Der Anteilhaber ist verpflichtet, allen Anfragen der Verwaltungsgesellschaft zur Bereitstellung dieser Informationen nachzukommen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Meldepflichten nachkommen kann.

Was Informationen zu seiner persönlichen Situation betrifft, wird der Anteilhaber gebeten, sich an einen unabhängigen Steuerberater zu wenden.

EMPFOHLENER MINDESTANLAGEHORIZONT: fünf Jahre.

BESTIMMUNGEN ZUR FESTSTELLUNG UND VERWENDUNG AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGER BETRÄGE:

Für die Anteilskategorien Classic der Klasse C, E der Klasse C, I der Klasse C, Privilege der Klasse C und X:

- Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die Thesaurierung entschieden. Der Nettogewinn wird jährlich in vollem Umfang thesauriert.
- Verwendung der realisierten Nettogewinne: Thesaurierung. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die Thesaurierung entschieden. Die realisierten Nettogewinne werden jährlich in vollem Umfang thesauriert.

Für die Anteilskategorien Classic der Klasse D, E der Klasse D, I der Klasse D und Privilege der Klasse D:

- Verwendung des Nettoergebnisses: Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die Thesaurierung entschieden. Der Nettogewinn wird jährlich in vollem Umfang thesauriert.
- Verwendung der realisierten Nettogewinne: Thesaurierung. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die Thesaurierung entschieden. Die realisierten Nettogewinne werden jährlich in vollem Umfang thesauriert.

Berechnung der Erträge nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

AUSSCHÜTTUNGSHÄUFIGKEIT:

Für die Anteilskategorien Classic der Klasse D, E der Klasse D, I der Klasse D und Privilege der Klasse D:

Nettoergebnis: jährlich, mit der Möglichkeit, Zwischendividenden zu zahlen.

MERKMALE DER ANTEILE:

Anteilsbezeichnungen	ISIN-Codes	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung, auf die die Aktien lauten	Anfänglicher Nettoinventarwert	Mindestzeichnungsbetrag	Zulässige Anleger
Classic der Klasse C	FR001400GE36	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	100 Euro	Erste Zeichnung: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner
Classic der Klasse D	FR001400GE44	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	100 Euro	Erste Zeichnung: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner
E der Klasse C	FR001400GE51	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	100 Euro	Erste Zeichnung: 300.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner und insbesondere für juristische Personen Alle Zeichner und insbesondere für juristische Personen
E der Klasse D	FR001400GE69	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	100 Euro	Erste Zeichnung: 300.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner und insbesondere für juristische Personen Alle Zeichner und insbesondere für juristische Personen
I der Klasse C	FR001400GE77	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 1.000.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner
I der Klasse D	FR001400GE85	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 1.000.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Alle Zeichner
Privilege der Klasse C	FR001400GE93	Nettoertrag: Thesaurierung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 500.000 Euro (1) Folgezeichnungen:	Alle Zeichner

		Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung			ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Für Zeichner, die von einer unabhängigen Beratung gemäß MIF 2 (2) beraten werden, Verwaltung aufgrund eines Mandats (GSM)
Privilege der Klasse D	FR001400GE A8	Nettoertrag: Ausschüttung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 500.000 Euro (1)	Alle Zeichner
		Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung			Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Für Zeichner, die von einer unabhängigen Beratung gemäß MIF 2 (2) beraten werden, Verwaltung aufgrund eines Mandats (GSM)
X	FR001400GE B6	Nettoergebnis: Thesaurierung	EUR	10.000 Euro	Erste Zeichnung: 500.000 Euro Folgezeichnungen: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe	Dem OGA vorbehalten, der von den Verwaltungsgesellschaften der BNP Paribas-Gruppe oder BNP Paribas und ihren Tochtergesellschaften verwaltet wird.

(1) Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung pro Inhaber beträgt in Euro ausgedrückt 500.000 Euro. Diese Bedingung eines Mindestzeichnungsbetrags gilt nicht für die Verwaltungsgesellschaft, die die Möglichkeit hat, nur einen Anteil zu zeichnen.

(2) Vertriebsstellen aus Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums, die ausschließlich eine unabhängige Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU (MIF), der sogenannten „MiFID II“, erbringen.

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEMODALITÄTEN:

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt:

T-1	T-1	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstage	Maximal T+5 Geschäftstage	Maximal T+5 Geschäftstage
Zusammenfassung der Zeichnungsanträge vor 14:00 Uhr ⁽¹⁾	Zusammenfassung der Rücknahmeanträge vor 14:00 Uhr ⁽¹⁾	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

(1) Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Die verwendeten Schlusskurse sind die Kurse des Datums des Nettoinventarwerts bzw. die aktuellsten.

Zeichnungsanträge können sich auf einen Betrag, eine ganze Zahl oder einen Anteilsbruchteil beziehen, wobei jeder Anteil in Tausendstel unterteilt ist.

Rücknahmeanträge können sich auf eine ganze Zahl oder einen Anteilsbruchteil beziehen, wobei jeder Anteil in Tausendstel unterteilt ist.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG:

▪ **Erstzeichnung:**

Für die Anteilskategorien Classic der Klassen C und D: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe

Für die Anteilskategorie E der Klassen C und D: 300.000 Euro

Für die Anteilskategorien I der Klassen C und D: 1.000.000 Euro

Für die Anteilskategorien Privilege der Klassen C und D:

Für alle Anleger (1) und Anleger, die von einer unabhängigen Beratung gemäß MIF 2 (2) beraten werden, Verwaltung aufgrund eines Mandats (GSM): 500.000 Euro

(1) Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung pro Anteilinhaber beträgt in Euro ausgedrückt 500.000 Euro. Diese Bedingung eines Mindestzeichnungsbetrags gilt nicht für die Verwaltungsgesellschaft, die die Möglichkeit hat, nur einen Anteil zu zeichnen.

(2) Vertriebsstellen aus Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums, die ausschließlich eine unabhängige Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU (MIF), der sogenannten „MiFID II“, erbringen.

Für die Anteilskategorie X: 500.000 Euro

▪ **Folgezeichnung:**

Für die Anteilskategorien Classic der Klassen C und D sowie E der Klasse C und D: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe.

Für die Anteilskategorien I der Klassen C und D: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe

Für die Anteilskategorien Privilege der Klassen C und D: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe

Für die Anteilskategorie X: ein Tausendstel Anteil oder eine gleichwertige Summe.

Einstellung der Zeichnungen:

Endgültige Aussetzung der Zeichnungen ab dem 30. Juni 2023 um 14 Uhr.

BEAUFTRAGTE STELLE FÜR DIE ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGEN: BNP Paribas

ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT:

Anteilskategorie Classic der Klasse C: 100 Euro

Anteilskategorie Classic der Klasse D: 100 Euro

Anteilskategorie E der Klasse C: 100 Euro

Anteilskategorie E der Klasse D: 100 Euro

Anteilskategorie I der Klasse C: 10.000 Euro

Anteilskategorie I der Klasse D: 10.000 Euro

Anteilskategorie Privilege der Klasse C: 10.000 Euro

Anteilskategorie Privilege der Klasse D: 10.000 Euro

Anteilskategorie X: 10.000 Euro

TAG UND HÄUFIGKEIT DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG:

Der Nettoinventarwert wird täglich mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Frankreich sowie handelsfreien Tagen der französischen Märkte (siehe offizieller Kalender von Euronext) berechnet. In diesem Fall wird der Nettoinventarwert am folgenden Geschäftstag festgestellt.

GEBÜHREN UND KOSTEN:

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN:

Allgemeine Definition: Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die ihm bei der Anlage bzw. Veräußerung der ihm anvertrauten Beträge entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle usw.

BEI ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME ANFALLENDE KOSTEN ZU LASTEN DES ANLEGRERS	BERECHNUNGSGRUNDLAGE	SATZ
MAXIMALE GEBÜHREN FÜR ANTEILSZEICHNUNG NICHT DEM FCP ZUFLIEßEND	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	max. 2 %
ZEICHNUNGSGEBÜHR, DEM FCP ZUFLIEßEND	/	Entfällt
RÜCKNAHMEGEBÜHR NICHT DEM FCP ZUFLIEßEND	/	Entfällt
RÜCKNAHMEGEBÜHR DEM FCP ZUFLIEßEND	/	Entfällt

DEM FCP IN RECHNUNG GESTELLTE GEBÜHREN:

Diese Kosten umfassen die Finanzverwaltungsgebühren, die Verwaltungsgebühren an andere Stellen als die Verwaltungsgesellschaft und die maximalen indirekten Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten).

Zu den dem FCP berechneten Kosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provision. Diese werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der FCP sein Performanceziel übertroffen hat;
- dem FCP berechnete Transaktionsprovisionen.

DEM FCP IN RECHNUNG GESTELLTE GEBÜHREN	BERECHNUNGSGRUNDLAGE	SATZ
GEBÜHREN FÜR FINANZMANAGEMENT	Nettovermögen	Während der Vertriebsperiode: Entfällt Am Ende der Vertriebsperiode (ab [30. Juni 2023] um 14:00 Uhr [einschließlich]): Anteilskategorie Classic: max. 0,80 % inkl. aller Steuern Anteilskategorie E: max. 0,50 % inkl. aller Steuern Anteilskategorie Privilege: max. 0,35 % inkl. aller Steuern Anteilskategorie I: max. 0,30 % inkl. aller Steuern Anteilskategorie X: max. 0,00 % inkl. aller Steuern
BETRIEBSKOSTEN UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	Nettovermögen	Während der Vertriebsperiode: Entfällt Am Ende der Vertriebsperiode (ab [30. Juni 2023] um 14:00 Uhr [einschließlich]): max. 0,10 % inkl. aller Steuern

MAXIMALE INDIREKTE KOSTEN	GEBÜHREN (ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME)	Netto- inventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
	VERWALTUNGSGEBÜHREN	Nettovermögen	max. 0,10 % inkl. aller Steuern
ERFOLGSABHÄNGIGE PROVISION		/	Entfällt
TRANSAKTIONSPROVISIONEN		/	Entfällt

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUM VORÜBERGEHENDEN KAUF UND VERKAUF VON WERTPAPIEREN :
KEINE

KURZBESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS FÜR VERMITTLER:

Die Überwachung der Beziehung zwischen BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France und den Finanzvermittlern erfolgt anhand formaler Verfahren und wird von einem speziellen Team organisiert, das dem Chief Investment Officer und dem Leiter des Risk Management berichtet.

Jede neue Geschäftsbeziehung unterliegt einem Genehmigungsverfahren, um das Ausfallrisiko bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu minimieren, die an geregelten oder organisierten Märkten gehandelt werden (Geldmarktinstrumente, Anleihen und Zinsderivate, Aktien und Aktienderivate).

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens der Gegenparteien werden folgende Kriterien beachtet: die Fähigkeit, kompetitive Maklergebühren anzubieten, die Qualität der Orderausführung, die Relevanz der Research-Dienstleistungen für ihre Nutzer, ihre Bereitschaft zur Diskussion und Begründung ihrer Diagnosen, ihre Fähigkeit zum Angebot eines Spektrums an Produkten und Dienstleistungen (unabhängig, ob breit oder spezialisiert), das den Anforderungen von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France entspricht, ihre Fähigkeit zur Optimierung der Verwaltung der Operationen.

Die Gewichtung jedes Titels hängt von der Art des betreffenden Anlageverfahrens ab.

WICHTIGER HINWEIS FÜR AUSLÄNDISCHE ANLEGER:

In Italien, Deutschland, Luxemburg und Belgien ansässige Anleger müssen gegebenenfalls die Zahlstelle als Beauftragten (der „Beauftragte“) für alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen des FCP ernennen.

Aufgrund dieses Mandats gilt für den Beauftragten insbesondere Folgendes:

- Er muss Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, gruppiert nach Anteilskategorie, FCP und Vertriebsstelle, an den FCP senden;
- im Register des FCP in seinem Namen „für Rechnung Dritter“ eingetragen sein; und
- er muss sein Stimmrecht (falls vorhanden) gemäß den Anweisungen der Anleger ausüben.

Der Beauftragte bemüht sich, ein elektronisches Verzeichnis zu führen, das die Kontaktdaten der Anleger und die Anzahl der gehaltenen Anteile enthält; der Status als Inhaber kann anhand des Bestätigungsschreibens überprüft werden, das der Beauftragte an den Anleger sendet.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise zusätzliche Gebühren im Zusammenhang mit der Tätigkeit der oben genannten Beauftragten zahlen müssen.

Darüber hinaus können Sparpläne, Rücknahme- und Umtauschprogramme in Italien zulässig sein und mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Weitere Informationen finden in Italien ansässige Anleger auf dem Zeichnungsformular, das bei ihrer üblichen Vertriebsstelle erhältlich ist.

KURZBESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS FÜR VERMITTLER:

Die Überwachung der Beziehung zwischen BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France und den Finanzvermittlern erfolgt anhand formaler Verfahren und wird von einem speziellen Team organisiert, das dem Chief Investment Officer und dem Leiter des Risk Management berichtet.

Jede Kontaktaufnahme unterliegt einem Zulassungsverfahren, um das Ausfallrisiko bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten, die an geregelten oder organisierten Märkten gehandelt werden (Geldmarktinstrumente, Anleihen und Zinsderivate, Aktien und Aktienderivate) zu minimieren. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens der Gegenparteien werden folgende Kriterien beachtet: die Fähigkeit, wettbewerbsfähige Maklergebühren anzubieten, die Qualität der Orderausführung, die Relevanz der Research-Dienstleistungen für ihre Nutzer, ihre Bereitschaft zur Diskussion und Begründung ihrer Diagnosen, ihre Fähigkeit zum Angebot eines Spektrums an Produkten und Dienstleistungen (unabhängig, ob breit oder spezialisiert), das den Anforderungen von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France entspricht, ihre Fähigkeit zur Optimierung der Verwaltung der Operationen. Die Gewichtung jedes Titels hängt von der Art des betreffenden Anlageverfahrens ab.

III – DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN**III.1 – ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEMODALITÄTEN DER ANTEILE**

Im Rahmen der Bestimmungen des Prospekts können Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des FCP über die Agenturen von BNP Paribas und gegebenenfalls über die an Euroclear France angeschlossenen Finanzvermittler erfolgen.

III.2 – BESTIMMUNGEN ZUR INFORMATION DER ANTEILINHABER**– BEREITSTELLUNG DES PROSPEKTS, DER LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE:**

Der Verkaufsprospekt des FCP sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden innerhalb von acht Werktagen auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France – Service Client – TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX versandt.

Diese Dokumente sind außerdem auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Das Dokument „Abstimmungspolitik“ (Politique de Vote) sowie der Bericht über die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts sind an folgender Adresse verfügbar:

Bei Service Marketing & Communication - TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX
Oder auf der Website www.bnpparibas-am.com

Erhält der Anteilinhaber auf ein Gesuch um Informationen über die Abstimmung zu einem Beschluss innerhalb eines Monats keine Antwort, so ist dies dahin gehend auszulegen, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß den im Dokument „politique de vote“ festgehaltenen Grundsätzen und im Einklang mit den Vorschlägen ihrer Lenkungsorgane abgestimmt hat.

Zusätzliche Erläuterungen sind gegebenenfalls bei den Agenturen von BNP PARIBAS erhältlich.

– MODALITÄTEN DER VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Der Nettoinventarwert ist bei den Agenturen von BNP PARIBAS und auf der Website www.bnpparibas-am.com verfügbar.

– VERFÜGBARKEIT DER VERTRIEBSDOKUMENTE DES FCP:

Die Verkaufsunterlagen des FCP werden den Inhabern in den Agenturen der Gruppe BNP Paribas zur Verfügung gestellt.

– INFORMATIONEN BEI ÄNDERUNGEN DER FUNKTIONSWEISE DES FCP:

Mitteilungen über Änderungen der Funktionsweise des FCP erfolgen an die Anteilinhaber entweder individuell oder über die Presse oder über jedes andere Kommunikationsmittel entsprechend der Anweisung

Nr. 2011-19 der AMF. Diese Informationen können gegebenenfalls über Euroclear France und über mit Euroclear France verbundene Finanzmakler übermittelt werden.

– INFORMATIONEN ZUM NACHHALTIGEN ANLAGEANSATZ:

Informationen und Dokumente zum Ansatz von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT für nachhaltige Anlagen sind auf der folgenden Website verfügbar: <https://www.bnpparibas-am.com/fr/sustainability>.

– GELTENDE POLITIK IM HINBLICK AUF SAMMELKLAGEN (CLASS ACTIONS)

Gemäß ihrer Politik gilt für die Verwaltungsgesellschaft Folgendes:

- Sie beteiligt sich grundsätzlich nicht an aktiven *class actions* (d. h. die Verwaltungsgesellschaft leitet keine Verfahren ein, tritt nicht als Kläger auf und spielt keine aktive Rolle bei einer *class action* gegen einen Emittenten);
- sie kann sich an passiven *class actions* in Ländern beteiligen, wenn die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen davon ausgeht, dass (i) die *class action* ausreichend rentabel ist (z. B. wenn die erwarteten Einnahmen die für das Verfahren zu erwartenden Kosten übersteigen), (ii) der Ausgang der Sammelklage hinreichend vorhersehbar ist, (iii) die für die Beurteilung der Zulässigkeit der *class action* erforderlichen sachdienlichen Daten angemessen verfügbar sind und auf effiziente und ausreichend zuverlässige Weise verwaltet werden können;
- sie zahlt alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer *class action* vereinnahmten Beträge abzüglich der angefallenen externen Kosten an die Fonds zurück, die an der betreffenden *class action* beteiligt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit ihre geltende Politik bezüglich *class actions* ändern und unter besonderen Umständen von den vorstehend dargelegten Grundsätzen abweichen.

Die Grundsätze der für den FCP geltenden Politik bezüglich *class actions* sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

– BEI DER FINANZMARKTAUFSICHT AMF ERHÄLTICHE INFORMATIONEN:

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

IV – ANLAGEREGELN UND AUFSICHTSRECHTLICHE QUOTEN

Der FCP wendet die aufsichtsrechtlichen Quoten für OGAW an, die den europäischen Standards entsprechen und die Möglichkeit bieten, mehr als 10 % des Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds zu investieren, wie insbesondere in Artikel R.214-25 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs definiert.

Die wichtigsten vom FCP eingesetzten Finanzinstrumente und Verwaltungstechniken sind in Kapitel II.2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts beschrieben.

V – GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko des FCP wird nach der Commitment-Methode berechnet.

VI – REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

VI.1 – REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Der FCP handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem Kontenplan der OGAW.

Die Buchführungswährung ist der Euro.

Alle Wertpapiere, die das Portfolio bilden, werden zu Anschaffungskosten ohne Gebühren verbucht.

Die Wertpapiere und Finanzinstrumente, die im Rahmen von bedingten und unbedingten Termingeschäften im Portfolio gehalten werden und auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Basis der in Paris am Bewertungsstichtag gültigen Wechselkurse in die Buchführungswährung umgerechnet.

Das Portfolio wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und bei Abschlüssen nach folgenden Methoden bewertet:

- Anleihen werden zum GELDKURS bewertet.

– BÖRSENNOTIERTE FINANZINSTRUMENTE:

Börsennotierte Finanzinstrumente werden zum Börsenwert einschließlich aufgelaufener Kupons bewertet (Tagesschlusskurs).

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht ermittelt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, sowie nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

– OGA:

OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet. Wenn dies nicht möglich ist, werden sie auf der Grundlage des letzten geschätzten Nettoinventarwerts bewertet.

– ÜBERTRAGBARE SCHULDITEL UND GLEICHWERTIGE WERTPAPIERE:

Solche, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der Zinssatz gleichwertiger Papiere verwendet wird, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des zu bewertenden Papiers angepasst wird. Ohne Sensitivität werden Titel mit einer Restlaufzeit von drei Monaten bis zur Fälligkeit zum letzten Zinssatz bewertet, und bei Titeln mit weniger als drei Monaten Restlaufzeit bei Erwerb werden die Zinsen linearisiert.

– FINANZTERMININSTRUMENTE:

– Futures werden zum täglichen Abrechnungspreis bewertet.

Die Bewertung der außerbilanziellen Posten erfolgt auf der Basis des Nennwerts, ihres Ausgleichskurses und gegebenenfalls des Wechselkurses.

– Optionen werden zum Tagesschlusskurs bzw. zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Die Bewertung der außerbilanziellen Posten erfolgt entsprechend dem Basiswert in Abhängigkeit des Delta und des Kurses des Basiswerts sowie gegebenenfalls des Wechselkurses.

Als finanzielle Sicherheiten erhaltene Wertpapiere werden täglich zum Marktpreis bewertet.

VI.2 – MECHANISMUS DES ANGEPASTEN NETTOINVENTARWERTS ODER SWING PRICING

Der Mechanismus des angepassten Nettoinventarwerts oder *Swing Pricing* ermöglicht es, bei erheblichen Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen von Anteilen die Kosten für die Umstrukturierung des Portfolios des Teilfonds jenen Anteilhabern des FCP zu belasten, die diese Bewegungen ausgelöst haben. Der Nettoinventarwert des FCP wird nach oben oder unten angepasst, um die verbleibenden Anteilhaber des Teilfonds vor der Verwässerung der Performance zu schützen, die durch die Kosten der Umstrukturierung des Portfolios entsteht.

Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber des Fonds beschließen, einen angepassten Nettoinventarwert zu berechnen, wenn der Nettobetrag der an einem Bewertungstag für den Nettoinventarwert zusammengefassten Zeichnungen oder Rücknahmen einen von der Verwaltungsgesellschaft vorab festgelegten Schwellenwert überschreitet. Der Nettoinventarwert für diese Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wird dann im Fall von Nettozeichnungen nach oben und im Fall von Nettorücknahmen nach unten angepasst, um die durch die Umstrukturierung des Portfolios des Teilfonds entstehenden Kosten auszugleichen.

Der Auslöseschwellenwert und der Anpassungsfaktor unterliegen einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten *Swing Pricing*-Politik.

VI.2 – VERBUCHUNGSMETHODE

Zinsen auf Anleihen und Schuldverschreibungen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

VII – VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist darauf ausgerichtet, die Interessen der Kunden zu schützen, Interessenkonflikte zu vermeiden und sicherzustellen, dass kein Anreiz für übermäßige Risikobereitschaft besteht.

Sie setzt die folgenden Grundsätze um: leistungsorientierte Bezahlung, Vermögensbildung, langfristige Ausrichtung der Interessen der Mitarbeiter und des Unternehmens sowie Förderung eines Elements der finanziellen Beteiligung der Mitarbeiter an den Risiken.

Einzelheiten zur aktualisierten Vergütungspolitik, darunter insbesondere die für die Zuteilung der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen und eine Beschreibung ihrer Berechnung, sind auf der Website <http://www.bnpparibas-am.com/fr/politique-de-remuneration/> verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar ist auf formlose schriftliche Anfrage ebenfalls kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts: 4. Mai 2023

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung und Artikel 6 der Taxonomieverordnung genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BNP Paribas Obliselect Euro 2028

Unternehmenskennung (LEI-Code): 9695002RPHF3VV1NKA49

ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem es die zugrunde liegenden Anlagen anhand von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) durch die Verwendung einer internen ESG-Methode bewertet. Zudem investiert es in Emittenten, die sich durch gute ökologische, soziale und Unternehmensführungspraktiken auszeichnen.

Emittenten

Die Anlagestrategie besteht darin, Emittenten auszuwählen, die in ihrem Tätigkeitsbereich bewährte ESG-Praktiken anwenden. Die ESG-Performance eines Emittenten wird anhand einer Kombination aus ökologischen und sozialen Faktoren sowie Faktoren der Unternehmensführung bewertet, zu denen unter anderem Folgende gehören:

- Umwelt: Erderwärmung und Bekämpfung der Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, Schonung natürlicher Ressourcen, CO₂-Emissionen und Energieintensität;
 - Soziales: Personalmanagement und Umstrukturierungen, Arbeitsunfälle, Aus- und Weiterbildungspolitik, Vergütungen, Personalumschlag und PISA-Ergebnis (internationale Schulleistungsstudie);
 - Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats vom Vorstand, Achtung der Rechte von Minderheitsaktionären, Trennung der Führungs- und Kontrollfunktionen, Bekämpfung der Korruption, Achtung der Pressefreiheit.
- Eine als „negatives Screening“ bezeichnete Auswahl, die Ausschlusskriterien für Emittenten anwendet, die gegen internationale Normen und Abkommen verstoßen oder gemäß der Definition der Richtlinien für verantwortliches unternehmerisches Verhalten (RBC) in sensiblen Sektoren tätig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet außerdem den Rahmen sensibler Länder der BNP Paribas-Gruppe an, der restriktive Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder und/oder Aktivitäten umfasst, die als den Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besonders ausgesetzt eingestuft werden.

Darüber hinaus bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft um die Förderung von bewährten Praktiken, indem sie eine aktive Politik der Mitwirkung zugunsten verantwortungsvoller Praktiken bei Unternehmen umsetzt (individuelle und kollektive Mitwirkung bei Unternehmen, Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen).

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Prozentsatz des Finanzproduktportfolios, der den RBC-Richtlinien entspricht;
- Prozentsatz des Finanzproduktportfolios (ohne ergänzende Barmittel), der unter die ESG-Analyse basierend auf der eigenen ESG-Methode fällt;
- gewichteter durchschnittlicher ESG-Score des Anleihenportfolios des Finanzprodukts im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Score seines Anlageuniversums;
- Klassifizierung der Geldmarkt-OGA, die im Rahmen eines punktuellen monetären Managements ausgewählt wurden;
- Prozentsatz des Finanzproduktportfolios, der in „nachhaltige Investitionen“ gemäß der Definition in Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung investiert wird.

● ***Welches waren die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie haben die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen beigetragen?***

Die mit dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen sollen Unternehmen finanzieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihre nachhaltigen Praktiken zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Die eigene Methode berücksichtigt verschiedene Kriterien in ihrer Definition

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

nachhaltiger Investitionen, die als wesentliche Komponenten angesehen werden, um ein Unternehmen als „nachhaltig“ einzustufen. Diese Kriterien ergänzen sich gegenseitig. In der Praxis muss ein Emittent mindestens eines der nachstehend beschriebenen Kriterien erfüllen, damit eine Investition als Beitrag zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel gilt:

1. ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit auf die Ziele der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet ist;
2. ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit zu einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs der UNO) beiträgt;
3. ein Unternehmen, das im Sektor der hohen Treibhausgasemissionen tätig ist und sein Geschäftsmodell weiterentwickelt, um das Ziel zu erreichen, den globalen Temperaturanstieg unter 1,5 °C zu halten;
4. ein Unternehmen, das erstklassige („Best in Class“) Umwelt- oder Sozialpraktiken in Bezug auf seine Mitbewerber in der betreffenden Branche und geografischen Region anwendet.

Grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen, die zur Unterstützung bestimmter Umwelt- und/oder Sozialprojekte begeben werden, gelten ebenfalls als nachhaltige Investitionen, sofern diese Schuldtitel im Anschluss an eine Beurteilung des Emittenten und des zugrunde liegenden Projekts auf der Grundlage einer eigenen Bewertungsmethode der grünen/sozialen/nachhaltigen Anleihen eine „POSITIVE“ oder „NEUTRALE“ Anlageempfehlung des Sustainability Center erhalten.

Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen identifiziert werden, dürfen andere Umweltziele oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BNP Paribas Asset Management (BNPP AM) stützt sich auf seine interne Methode, um alle Unternehmen im Hinblick auf diese Anforderungen zu bewerten. Weitere Informationen zur internen Methode sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: Dokumente zur nachhaltigen Entwicklung – BNPP AM Corporate English (bnpparibas-am.com)

Weitere Informationen [zur internen Methode](#) sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, dürfen ein ökologisches oder soziales Ziel nicht erheblich beeinträchtigen (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen gemäß Definition in der Offenlegungsverordnung zu analysieren und nicht in Emittenten zu investieren, die die in den OECD-Leitsätzen und in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegten Standards nicht einhalten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Verwaltungsgesellschaft stellt während ihres gesamten Anlageprozesses sicher, dass das Finanzprodukt alle wichtigen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die in Tabelle 1 von Anhang I zur Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind, berücksichtigt, um die nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts so auszuwählen, dass die in der globalen Nachhaltigkeitsstrategie (GSS) von BNP Paribas Asset Management definierten Säulen für nachhaltige Investitionen, wie nachstehend näher beschrieben, systematisch in den Anlageprozess einbezogen werden: RBC-Richtlinien, ESG-Integration; Stimmrechtsausübung, Dialog und Mitwirkung, zukunftsgerichtete Sichtweise: die „3Es“ (Energy Transition, Environmental Sustainability, Equality & Inclusive – Energiewende, ökologische Nachhaltigkeit sowie Gleichheit und integratives Wachstum).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Anlageuniversum des Finanzprodukts ist Gegenstand regelmäßiger Analysen, um Emittenten zu identifizieren, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, verstoßen könnten. Diese Bewertung wird durch das Sustainability Center von BNPP AM auf der Grundlage einer internen Analyse und Informationen, die von externen Experten zur Verfügung gestellt werden, sowie in Absprache mit dem CSR-Team der BNP Paribas-Gruppe durchgeführt. Im Falle eines schwerwiegenden und wiederholten Verstoßes gegen diese Grundsätze wird der Emittent auf eine „Ausschlussliste“ gesetzt und kommt nicht mehr für Investitionen in Betracht. Bestehende Beteiligungen sind gemäß einem internen Verfahren aus dem Portfolio zu entfernen. Wenn davon ausgegangen wird, dass ein Emittent gegen einen der Grundsätze verstoßen könnte, wird er gegebenenfalls auf eine „Beobachtungsliste“ gesetzt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es die in der GSS definierten Säulen für nachhaltige Investitionen systematisch in seinen Anlageprozess einbezieht. Diese Säulen werden durch unternehmensweite Richtlinien abgedeckt, die Kriterien für die Identifizierung, Berücksichtigung und Priorisierung sowie für die Behebung oder Abschwächung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Emittenten festlegen.

Mit den RBC-Richtlinien wird ein gemeinsamer Rahmen für alle Anlagen und Wirtschaftstätigkeiten festgelegt, der dazu beiträgt, Branchen und Verhaltensweisen zu ermitteln, die ein hohes Risiko an negativen Auswirkungen im Widerspruch zu internationalen Normen aufweisen. Im Rahmen der RBC-Richtlinien bieten die Sektorrichtlinien einen maßgeschneiderten Ansatz zur Ermittlung und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen basierend auf der Art der Wirtschaftstätigkeit und in vielen Fällen auch der Region, in der diese Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden.

Die ESG-Integrationsleitlinien enthalten eine Reihe von Verpflichtungen, die für die Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und die

Steuerung des internen ESG-Integrationsprozesses unerlässlich sind. Der proprietäre ESG-Bewertungsrahmen umfasst die Beurteilung einer Reihe nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die von Unternehmen verursacht werden, in die wir investieren. Das Ergebnis dieser Bewertung kann sich je nach Schweregrad und Wesentlichkeit der festgestellten negativen Auswirkungen auf die Bewertungsmodelle sowie die Zusammenstellung des Portfolios auswirken.

Daher berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft während des gesamten Anlageprozesses wichtige nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit durch die Verwendung der eigenen ESG-Scores und die Zusammenstellung eines Portfolios mit einem im Vergleich zu seinem Anlageuniversum verbesserten ESG-Profil.

Wegen ihrer zukunftsgerichteten Sichtweise legt die Verwaltungsgesellschaft eine Reihe von Zielen und Leistungskennzahlen fest, um zu messen, wie das Research, die Portfolios und die Engagements in Bezug auf die drei Hauptthemen, die „3Es“ (Energy Transition, Environmental Sustainability, Equality & Inclusive – Energiewende, ökologische Nachhaltigkeit sowie Gleichheit und integratives Wachstum), ausgerichtet sind und somit alle Anlageprozesse unterstützen.

Darüber hinaus ermittelt das Stewardship-Team regelmäßig negative Auswirkungen durch laufendes Research, Zusammenarbeit mit anderen Anlegern und Gesprächen mit NGOs und anderen Experten.

Maßnahmen zur Bewältigung oder Abschwächung der wichtigen negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit hängen von Schweregrad und Wesentlichkeit dieser Auswirkungen ab. Diese Maßnahmen basieren auf den RBC-Richtlinien, den ESG-Integrationsrichtlinien und der Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik, die die folgenden Bestimmungen enthalten:

- Ausschluss von Emittenten, die gegen internationale Normen und Abkommen verstoßen, und von Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, die ein untragbares Risiko für die Gesellschaft und/oder die Umwelt darstellen;
- Zusammenarbeit mit Emittenten, um sie zu ermutigen, ihre ökologischen und sozialen Praktiken sowie Verfahrensweisen der Unternehmensführung zu verbessern und somit die möglichen nachteiligen Auswirkungen abzuschwächen;
- Sicherstellung, dass alle in das Portfolio aufgenommenen Wertpapiere über ein schlüssiges, unterstützendes ESG-Research verfügen;
- Portfolios so verwalten, dass ihr ESG-Gesamtergebnis besser ist als das des Referenzwerts.

Basierend auf dem vorstehend beschriebenen Ansatz und in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Portfolios des Finanzprodukts (d. h. der Art des Emittenten) berücksichtigt und steuert bzw. mildert das Finanzprodukt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Obligatorische Indikatoren für Unternehmen:

1. Treibhausgasemissionen (THG)
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Freiwillige Indikatoren für Unternehmen:

Umweltbezogene Indikatoren

4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen

Soziales

4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten
9. Fehlende Menschenrechtspolitik

Die SFDR-Offenlegungserklärung von BNPP AM über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen enthält genaue Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Darüber hinaus enthält der Jahresbericht des Finanzprodukts Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Laufe des Jahres berücksichtigt wurden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um das Anlageziel des Finanzprodukts zu erreichen, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft in jeder Phase ihres Anlageprozesses ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die das Finanzprodukt bewirbt.

Das Anlageuniversum des Finanzprodukts wird analysiert, um Emittenten zu identifizieren, die gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Anschließend bezieht die Verwaltungsgesellschaft die ESG-Kriterien und -Ratings in die Bewertung der Emittenten ein. Die ESG-Ratings werden vom Sustainability Center von BNP Paribas Asset Management anhand einer eigenen ESG-Methode erstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft bezieht die verbindlichen Elemente der unter der nachstehenden Frage beschriebenen Anlagestrategie kontinuierlich ein, um ein Anlageportfolio mit einem im Vergleich zu seinem Anlageuniversum verbesserten ESG-Profil aufzubauen.

Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) fließen in den Entscheidungsfindungsprozess des Anlageverwalters ein, stellen dabei jedoch keinen ausschlaggebenden Faktor dar.

Die Elemente der Anlagestrategie, die darauf abzielen, jedes der von diesem Finanzprodukt beworbenen und unten beschriebenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, werden systematisch während des gesamten Anlageprozesses einbezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Das Finanzprodukt muss die RBC-Richtlinien einhalten, indem es Unternehmen ausschließt, die in Kontroversen aufgrund unzulänglicher Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt und Korruption verwickelt sind, sowie Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), da davon ausgegangen wird, dass diese Unternehmen gegen internationale Normen verstoßen oder der Gesellschaft und/oder der Umwelt untragbaren Schaden zufügen

Weitere Informationen zur RBC-Richtlinie und insbesondere zu den Kriterien für Sektorausschlüsse sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar unter: [Sustainability documents - BNPP AM Corporate English \(bnpparibas-am.com\)](https://www.bnpparibas-am.com):

- Die auf der eigenen ESG-Methode basierende ESG-Analyse muss mindestens 90 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts abdecken (mit Ausnahme von ergänzenden Barmitteln).
- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Anleihenportfolios des Finanzprodukts muss höher als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score seines Anlageuniversums sein. Letzteres wird durch den folgenden zusammengesetzten Index repräsentiert: 70% Index EROO - Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate (EUR) + 30% Index HP4N - BofAML European Currency Non Financial BB-B High Yield Constrained (H in EUR)).
- Im Rahmen des punktuellen monetären Managements sind die ausgewählten Geldmarkt-OGA als Artikel-8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung einzustufen.
- Das Finanzprodukt wird mindestens 30 % seiner Vermögenswerte in „nachhaltigen Investitionen“ gemäß Definition in Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung anlegen, wie im nachfolgenden Abschnitt „Vermögensallokation“ angegeben. Die Kriterien für die Einstufung einer Anlage als „nachhaltige Investition“ sind unter der vorstehenden Frage „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen diese Investitionen zu diesen Zielen bei“ angegeben, und die quantitativen und qualitativen Schwellenwerte sind in der Methode, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft einsehbar ist, dargelegt.

● *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen vor der Anwendung seiner Anlagestrategie reduziert wird.

● *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Die ESG-Ratingmethode bewertet die Corporate Governance auf der Grundlage einer Reihe von Standard-Leistungskennzahlen für alle Sektoren, ergänzt durch sektorspezifische Indikatoren.

Die Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung lauten unter anderem:

- Trennung der Befugnisse (z. B. zwischen Geschäftsführer und Vorsitzendem),
- Vielfalt im Vorstand,
- Vergütung der Unternehmensleitung (Vergütungspolitik),
- Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und Unabhängigkeit der wichtigsten Ausschüsse,
- Verantwortung des Verwaltungsrats,
- finanzielle Expertise des Prüfungsausschusses,
- Achtung der Rechte von Aktionären und Verzicht auf Übernahmeschutzvereinbarungen,
- Vorhandensein angemessener Richtlinien (d. h. Korruptionsbekämpfung, Whistleblowing),
- Steuertransparenz,
- Bewertung früherer Vorfälle im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.

Die ESG-Analyse geht über dieses Rahmenwerk hinaus und ermöglicht eine stärker qualitativ ausgerichtete Bewertung der Art und Weise, wie sich die Informationen aus unserem ESG-Modell in der Kultur und den Aktivitäten der Portfoliounternehmen widerspiegeln. In einigen Fällen

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

nehmen die ESG-Analysten an Due-Diligence-Meetings (Dialogen) teil, um den Corporate-Governance-Ansatz der Unternehmen besser zu verstehen.

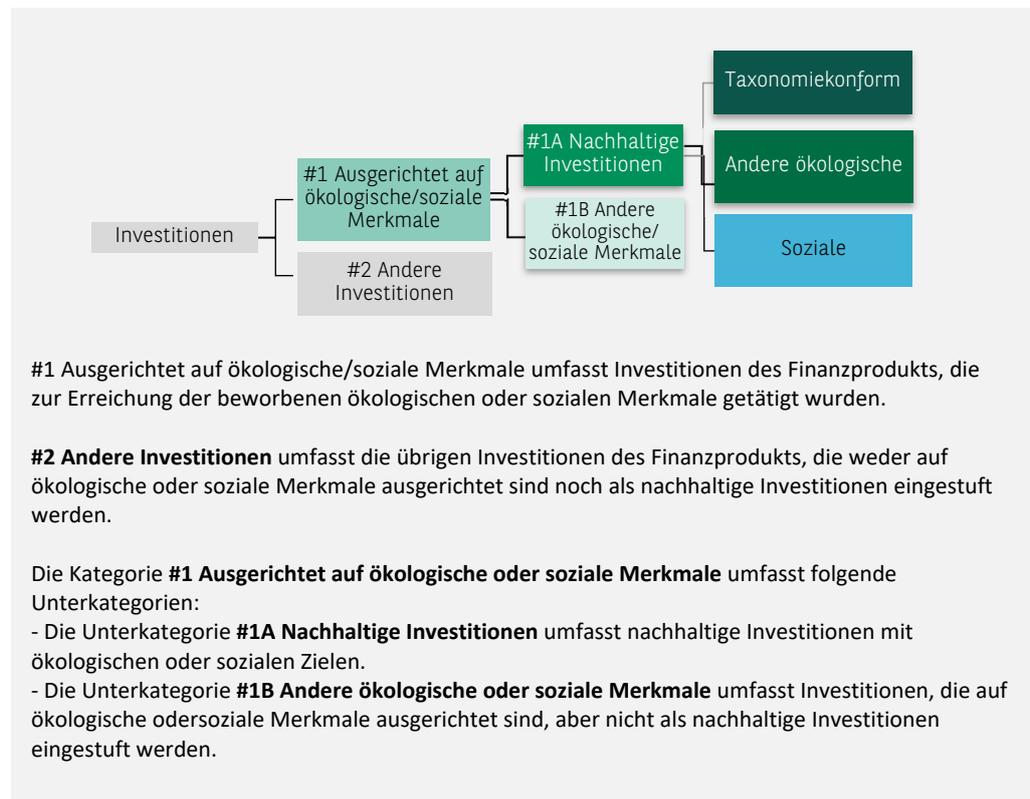


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Anlagen, die zur Erfüllung der vom Finanzprodukt gemäß den verbindlichen Elementen seiner Anlagestrategie beworbenen umweltbezogenen oder sozialen Kriterien eingesetzt werden, entsprechen dem Anteil der Vermögenswerte, die ein positives ESG-Rating, ein positives Umwelt-Rating (E-Score) oder ein positives Sozial-Rating (S-Score) haben und die gemäß der internen ESG-Methode von BNPP AM nachhaltige Investitionen darstellen. Der Mindestanteil an Anlagen, die zur Erfüllung der vom Finanzprodukt beworbenen umweltbezogenen oder sozialen Kriterien eingesetzt werden (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale), darf 50 % nicht unterschreiten. Der angegebene Prozentsatz ist lediglich eine Mindestverpflichtung und der tatsächliche Prozentsatz der Anlagen des Finanzprodukts, die die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht haben, wird im Jahresbericht angegeben.

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen) beträgt 30 % des Nettovermögens.

Der verbleibende Anteil der Anlagen wird hauptsächlich wie nachfolgend beschrieben verwendet.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?* Derivative Finanzinstrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht eingesetzt, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:

 In fossiles Gas

 In Kernenergie

 Nein

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses vorvertraglichen Informationsdokuments verfügt die Verwaltungsgesellschaft nicht über Daten zu der Frage, ob das Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investieren wird; daher ist das Kästchen Nein angekreuzt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Das Symbol  stellt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel dar, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung beträgt 0 % für Übergangsaktivitäten und 0 % für ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind (Andere ökologische), beträgt 1 %.

Dieser Mindestanteil ist bewusst gering, da die Verwaltungsgesellschaft nicht darauf abzielt, Investitionen des Produkts in mit der EU-Taxonomieverordnung konformen Aktivitäten im Rahmen Anlagestrategie des Produkts zu unterbinden.

Daher verbessert die Verwaltungsgesellschaft derzeit ihre Systeme zur Erhebung von Daten in Bezug auf die Konformität mit der EU-Taxonomieverordnung, um die Richtigkeit und Angemessenheit der veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der EU-Taxonomieverordnung zu gewährleisten. In der Zwischenzeit wird das Finanzprodukt in nachhaltige Anlagen investieren, deren Umweltziel nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Anteil der Investitionen kann Folgendes umfassen:

- Der Anteil der Vermögenswerte, die die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Standards nicht erreichen, d. h. Vermögenswerte, die kein positives ESG-Rating in Verbindung mit einem positiven Umwelt-Rating (E-Score) oder einem positiven Sozial-Rating (S-Score) aufweisen, und Vermögenswerte, die nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Diese Vermögenswerte werden zu Anlagezwecken verwendet, oder

- Instrumente, die hauptsächlich zu Liquiditätszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass bei diesen Investitionen die Verbesserung des ESG-Profiles des Finanzprodukts aufrechterhalten wird. Darüber hinaus werden diese Investitionen gegebenenfalls in Übereinstimmung mit unseren internen Prozessen, einschließlich der Einhaltung des folgenden ökologischen oder sozialen Mindestschutzes, getätigt:

- der Risikomanagementmethode. Die Risikomanagementmethode legt die Verfahren fest, die erforderlich sind, damit die Verwaltungsgesellschaft das Engagement jedes von ihr verwalteten Finanzprodukts in den Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiken bewerten kann.

- gegebenenfalls der RBC-Richtlinien, unter Ausschluss von Unternehmen, die in Kontroversen aufgrund unzulänglicher Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt und Korruption verwickelt sind, sowie Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), da davon ausgegangen wird, dass diese

Unternehmen gegen internationale Normen verstoßen oder der Gesellschaft und/oder der Umwelt untragbaren Schaden zufügen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.bnpparibas-am.com nach der Auswahl des jeweiligen Landes und direkt im Abschnitt „Informationen zur Nachhaltigkeit“ zu dem Produkt

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France

**1, boulevard Haussmann
75009 PARIS - FRANKREICH**

319 378 832 R.C.S. PARIS

REGLEMENT DES FONDS COMMUN DE PLACEMENT

BNP PARIBAS OBLISELECT EURO DEC 2028

TITEL I

VERMÖGEN

UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds bzw. des Teilfonds entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionales Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, vorbehaltlich der vorzeitigen Auflösung oder der in diesem Reglement vorgesehenen Verlängerung.

Falls es sich bei dem FCP um einen OGAW mit Teilfonds handelt, gibt jeder Teilfonds Anteile für die ihm zugeordneten Vermögenswerte des FCP aus. In diesem Fall sind die für die Anteile des FCP geltenden Bestimmungen dieses Reglements auf Anteile anwendbar, die als Verbriefung des Vermögens des Teilfonds ausgegeben werden.

Der FCP kann verschiedene Anteilklassen begeben, deren Merkmale und Bedingungen zur Zeichnung im Verkaufsprospekt näher dargelegt werden.

Der FCP kann verschiedene Anteilklassen begeben, deren Merkmale und Bedingungen zur Zeichnung im Verkaufsprospekt des FCP näher dargelegt werden.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- ihre Erträge unterschiedlich ausschütten;
- in unterschiedlichen Währungen aufgelegt werden;
- unterschiedlichen Verwaltungskosten unterliegen;
- verschiedene Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge aufweisen;
- unterschiedliche Nennwerte vorweisen;
- mit einer automatischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung wird mittels Finanzinstrumenten gewährleistet, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die sonstigen Anteilklassen des FCP auf ein Mindestmaß verringern;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können durch Beschluss des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft oder seines Vorsitzenden in Zehntel oder Hundertstel oder Tausendstel oder Zehntausendstel aufgeteilt werden, die dann Bruchteile der Anteile genannt werden.

Die die Emission und die Rücknahme der Anteile regelnden Bestimmungen des Reglements gelten für Bruchteile der Anteile, deren Wert stets proportional zum Anteil ist, den sie darstellen. Sämtliche sonstigen Bestimmungen des Reglements in Bezug auf die Anteile gelten auch für Bruchteile der Anteile, ohne dass

dies einzeln angeführt werden muss, es sei denn, es wurde etwas anderweitiges bestimmt.

Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft oder sein Vorsitzender kann nach eigenem Ermessen Anteile durch die Schaffung neuer Anteile aufteilen, wobei diese neuen Anteile den Inhabern im Tausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden. Die Anteile können ebenfalls zusammengefasst werden.

Falls es sich bei dem FCP um einen Feeder-OGAW handelt, erhalten die Anteilhaber dieses Feeder-OGAW dieselben Informationen, die sie als Inhaber von Anteilen oder Aktien des Master-OGAW erhalten würden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Die Anteile können nicht zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des FCP (oder eines Teilfonds) unter den Betrag von 300.000 Euro sinkt; sollte das Vermögen über einen Zeitraum von 30 Tagen unter diesem Betrag liegen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den betreffenden FCP aufzulösen oder eine der in Artikel 411-16 des Règlement général der AMF (Veränderungen von OGAW) genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 – Emission und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Inhaber auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts begeben, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge.

Die Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

Die Anteile des FCP können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung zugelassen werden.

Die Zeichnungen müssen zum Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt werden. Sie können mittels Barmitteln und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten vorgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Hierfür hat sie eine Frist von sieben Tagen ab Hinterlegung, innerhalb derer sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Die akzeptierten Wertpapiere werden gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betroffenen Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar erfolgen.

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilhaber seine Anteile gegen bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betroffenen Wertpapiere.

Rücknahmen werden von der führenden Stelle für das Emittentenkonto innerhalb von fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Sollte die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von im FCP befindlichen Vermögenswerten erfordern, kann diese Frist verlängert werden, jedoch nicht länger als 30 Tage betragen.

Mit Ausnahme im Falle der Erbfolge oder der Vorausteilung im Wege der Schenkung, wird die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen unter Inhabern oder von Inhabern an/auf einen Dritten als Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung betrachtet; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder der Übertragung gegebenenfalls vom Empfänger vervollständigt werden, damit dieser mindestens den im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrag erreicht.

Unter Anwendung von Artikel L.214-8-7 des frz. Code monétaire et financier können die Rücknahme seiner Anteile durch den FCP sowie die Emission neuer Anteile vorübergehend von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Inhaber dies erfordern.

Wenn das Nettovermögen des FCP (oder gegebenenfalls eines Teilfonds) die vorgeschriebene Höhe unterschreitet, kann keine Anteilrücknahme (gegebenenfalls für den betreffenden Teilfonds) vorgenommen

werden.

Gemäß den im Verkaufsprospekt des FCP vorgesehenen Modalitäten können Mindestzeichnungsbedingungen bestehen.

Der FCP kann die Emission von Anteilen in Anwendung des 3. Absatzes von Artikel L. 214-8-7 des frz. Code monétaire et financier, vorübergehend oder endgültig, vollständig oder teilweise, in objektiven Situationen einstellen, die den Annahmeschluss der Zeichnungen zur Folge haben, wie eine Höchstanzahl ausgegebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Auslösung dieses Mechanismus ist Gegenstand einer Information der bestehenden Inhaber über jeglichen Kanal. Sie enthält die Tatsache, dass er aktiviert wurde, den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur vollständigen oder teilweisen Einstellung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Einstellung werden in dieser Information über jeglichen Kanal ausdrücklich die Bedingungen dargelegt, laut denen die bestehenden Inhaber während der Dauer dieser teilweisen Einstellung weiter Zeichnungen vornehmen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über jeglichen Kanal über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, entweder die vollständige oder teilweise Einstellung der Zeichnungen zu beenden (wenn die Auslöseschwelle unterschritten wird) oder sie nicht zu beenden (bei Änderung des Schwellenwerts oder Änderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Mechanismus geführt hatte). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle des Mechanismus muss stets im Interesse der Anteilinhaber vorgenommen werden. Die Information über jeglichen Kanal gibt die genauen Gründe für diese Änderungen an.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen können nur Titel, Werte oder Kontrakte umfassen, die für die Zusammensetzung der OGAW zugelassen sind. Einlagen und Rücknahmen in Form von Sachleistungen werden nach den Bewertungsregeln bewertet, die auf die Berechnung des Nettoinventarwerts anzuwenden sind.

TITEL II

BETRIEB DES FCP

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der FCP wird in Übereinstimmung mit der für den FCP festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im FCP enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a – Vorschriften für den Betrieb

Die für das Vermögen des FCP zulässigen Instrumente und Einlagen sowie die Anlagevorschriften werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 6 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften auferlegten Aufgaben sowie jene, mit denen sie im Rahmen eines Vertrags von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Schutzmaßnahmen ergreifen, die sie als nützlich erachtet. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht AMF.

Falls es sich bei dem FCP um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Verwahrstelle eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit der Verwahrstelle des Master-OGAW geschlossen, oder, falls sie auch Verwahrstelle des Master-OGAW ist, hat sie gegebenenfalls ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er bescheinigt die Richtigkeit und Vorschriftsmäßigkeit der Abschlüsse.

Er kann in seinem Amt bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) schnellstmöglich jegliche Tatsache oder Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, von der er bei der Durchführung seiner Aufgaben Kenntnis erhält, mitteilen, die:

1° einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellt und die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen beeinträchtigen könnte;

2° die Bedingungen oder die Kontinuität seines Betriebs beeinträchtigt;

3° die Äußerung von Vorbehalten oder die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Folge hat. Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er kontrolliert die Zusammensetzung der Vermögenswerte und der sonstigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage

Abschlagszahlungen getätigt werden. Falls es sich bei dem FCP

um einen Feeder-OGAW handelt:

- Der Abschlussprüfer hat eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW getroffen.

- Ist er zugleich Abschlussprüfer des Master-OGAW, erstellt er ein entsprechendes Arbeitsprogramm.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Verwaltungsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussunterlagen und einen Bericht über die Verwaltung des FCP und gegebenenfalls jedes Teilfonds für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft macht mindestens halbjährlich und unter der Aufsicht der Verwahrstelle eine Bestandsaufnahme der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

TITEL III

BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Portfolio des FCP und gegebenenfalls jedes Teilfonds zuzüglich des Ertrags der aktuell verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungs- und Darlehenskosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge entsprechen:

1) dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen,

2) den im Laufe des Geschäftsjahres verbuchten realisierten Gewinnen, abzüglich der Kosten und realisierten Verluste, zuzüglich der in vorherigen Geschäftsjahren verbuchten Nettogewinne gleicher Art, die nicht thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der abgegrenzten Erträge.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge (Ergebnisse und realisierte Nettogewinne). Sie kann auch beschließen, Vorabausschüttungen vorzunehmen und/oder die Nettoergebnisse und/oder die realisierten Nettogewinne vorzutragen.

Der FCP kann mehrere Anteilklassen begeben, deren Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge im Verkaufsprospekt dargelegt sind.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des FCP vollständig oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den FCP in zwei oder mehr andere OGAW aufspalten, die wiederum von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst nach entsprechender Mitteilung an die Anteilinhaber vorgenommen werden. Daraufhin wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, auf der die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile dargelegt wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten gegebenenfalls für jeden Teilfonds.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des FCP oder gegebenenfalls des Teilfonds dreißig Tage unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde AMF darüber in Kenntnis und leitet, soweit keine Verschmelzung mit einem anderen FCP stattfindet, die Auflösung des FCP oder gegebenenfalls des Teilfonds ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP oder ggf. einen Teilfonds auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP oder gegebenenfalls den Teilfonds auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Verwahrstelle ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des FCP, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsicht AMF das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren auf dem Postweg mit. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines Stakeholders bestellt. Sie verfügt diesbezüglich über die weitestgehenden Befugnisse zur Verwertung der Vermögenswerte, Bezahlung der eventuellen Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilhabern in bar oder in Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Ämter weiter bis zum Ende der Liquidationsvorgänge aus.

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden den jeweiligen Anteilhabern dieser Teilfonds zugeordnet.

TITEL V

RECHTSSTREIT

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem FCP, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.